

Die Klägerin rügt ferner eine Verletzung von Artikel 253 EG. Die Kommission habe unzureichend begründet, weshalb die Übergangsregelung in Artikel 2 der angefochtenen Entscheidung auf die Unternehmen beschränkt werden müsse, über deren Fälle die Finanzbehörden am 11. Juli 2001 entschieden gehabt hätten.

(<sup>1</sup>) 2003/515/EG: Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Maßnahmen, die die Niederlande zugunsten von Unternehmen mit internationalen Finanzierungstätigkeiten durchgeführt haben (ABl. L 180, S. 52).

**Klage des Andreas Mausolf gegen Europol, eingereicht am 16. Oktober 2003**

**(Rechtssache T-355/03)**

(2004/C 21/76)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

Andreas Mausolf, wohnhaft in Leiden (Niederlande), hat am 16. Oktober 2003 eine Klage gegen Europol beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind M. F. Baltussen und P. de Casparis.

Der Kläger beantragt,

1. die stillschweigende Zurückweisung seiner Beschwerde gegen die Entscheidung vom 2. Januar 2003 durch Europol unter gleichzeitiger Aufhebung der Entscheidung vom 2. Januar 2003 aufzuheben;
2. Europol zu verurteilen, an ihn Schadensersatz zu zahlen, zu dem auf jeden Fall die Kosten des Rechtsstreits gehören.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger ficht die Entscheidung an, ihm keine regelmäßige Gehaltserhöhung für die Zeit ab 1. Juli 2002 zu gewähren.

Er trägt vor, dass die angefochtene Entscheidung unzureichend begründet sei und daher gegen den allgemeinen Grundsatz verstoße, dass Entscheidungen mit Gründen zu versehen seien.

**Klage der MEDICI GRIMM KG gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 31. Oktober 2003**

**(Rechtssache T-364/03)**

(2004/C 21/77)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

Die MEDICI GRIMM KG, Rodgau Hainhausen, Deutschland, hat am 31. Oktober 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Dr. Robert MacLean, Solicitor, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass der Ministerrat der Europäischen Union nach Artikel 288 Absatz 2 EG für den ihr entstandenen Schaden haftet, und den Rat zur Zahlung von Schadensersatz für Zinsen in Höhe von 89 286 Euro zuzüglich 81 079 Euro Verfahrenskosten für das Verwaltungsverfahren oder jedes anderen Betrags, den das Gericht für angemessen hält, zu verurteilen;
- den Rat zur Tragung der Kosten und Aufwendungen des Verfahrens zu verurteilen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin ist eine Gesellschaft, die mit Lederhandtaschen handelt. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit habe sie regelmäßig Handtaschen eingeführt, die von einer in der Volksrepublik China ansässigen Gesellschaft hergestellt worden seien. Die Verordnung (EG) Nr. 1567/97 des Rates (<sup>1</sup>) habe einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Handtaschen aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt. Diese Verordnung sei später durch die Verordnung (EG) Nr. 2380/98 des Rates vom 3. November 1998 (<sup>2</sup>) geändert worden, die einen spezifischen Antidumpingzoll von 0 % auf die durch die Klägerin importierten Handtaschen eingeführt habe.

Diese Vorschrift sei jedoch nicht rückwirkend anwendbar und die von der Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt entrichteten Zölle seien daher nicht erstattet worden.

Die Klägerin habe beim Gericht erster Instanz Klage erhoben<sup>(3)</sup> und die Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 2380/98 beantragt, soweit der Rat der oben genannten Änderung keine Rückwirkung verliehen habe. Mit Urteil vom 29. Juni 2000<sup>(4)</sup> habe das Gericht erster Instanz die angefochtene Vorschrift für nichtig erklärt. Danach habe der Rat die Verordnung (EG) Nr. 133/2001 vom 22. Januar 2001<sup>(5)</sup> zur Änderung der Verordnung Nr. 1567/97 erlassen, durch die die fragliche Vorschrift rückwirkend anwendbar geworden sei. Der Klägerin seien alle ihr mit der Verordnung Nr. 1567/97 auferlegten Zölle erstattet worden.

Mit ihrer jetzigen Klage verlangt die Klägerin Schadensersatz in Form von Zinsen auf die von ihr ursprünglich entrichteten und ihr später erstatteten Einfuhrzölle sowie für die Verfahrenskosten, die ihr durch die Verwaltungsverfahren vor der Kommission und den deutschen Zollbehörden entstanden seien.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin an, dass der Rat rechtswidrig gehandelt habe, als er nicht alle Konsequenzen aus den Ergebnissen der Überprüfungsuntersuchung gezogen habe, die zum Erlass der Verordnung Nr. 2380/98 geführt hätten, und dass dieses rechtswidrige Verhalten so schwer wiege, dass es die Haftung nach Artikel 288 EG auslöse.

(1) ABl. L 208 vom 2.8.1997, S. 31.

(2) ABl. L 296 vom 5.11.1998, S. 1.

(3) Rechtssache T-7/99, mitgeteilt im ABl. C 86 vom 27.3.1999, S. 23.

(4) Mitgeteilt im ABl. C 259 vom 9.9.2000, S. 17.

(5) ABl. L 23 vom 25.1.2001, S. 9.

### **Klage des Jacques Wunenburger gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. November 2003**

**(Rechtssache T-370/03)**

(2004/C 21/78)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jacques Wunenburger, wohnhaft in Zagreb (Kroatien), hat am 5. November 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Eric Boigelot, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 11. März 2003 aufzuheben, mit der die Anstellungsbehörde die Bewerbung des Klägers um den Dienstposten eines Direktors bei der Direktion „Afrika, Karibik, Pazifik“ (AIDCO.C) nach ihrer Entscheidung vom 8. Januar 2003, eine andere Person auf diese Stelle zu ernennen, nicht berücksichtigt hat;
- der Beklagten jedenfalls die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger im vorliegenden Verfahren wendet sich gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde, seine Bewerbung um den Dienstposten eines Direktors bei der Direktion „Afrika, Karibik, Pazifik“ (AIDCO.C) abzulehnen.

Er begründet seinen Antrag mit einem Verstoß gegen die Artikel 7, 25 Absatz 2, 29 Absatz 1 Buchstabe a und 45 Absatz 1 des Statuts, der Fehlerhaftigkeit des der angefochtenen Entscheidung vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens und der Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze wie des Vertrauensschutzes, der Gleichbehandlung und der Anwartschaft auf eine Laufbahn.

Der Kläger ist insbesondere der Ansicht, seine Bewerbung sei nicht sorgfältig geprüft worden, und er sei ohne die geringste Begründung noch nicht einmal in die „Short list“ aufgenommen worden, obwohl die Anstellungsbehörde seine Eignung für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 2 eines Direktors bei der AIDCO anerkannt habe. Außerdem habe die Anstellungsbehörde nachträglich Kriterien aufgestellt, die in der Stellenausschreibung nicht enthalten gewesen seien.

Schließlich habe die Anstellungsbehörde einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Abwägung der jeweiligen Verdienste der Bewerber begangen.

### **Klage des Vincenzo le Voci gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 7. November 2003**

**(Rechtssache T-371/03)**

(2004/C 21/79)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Vincenzo le Voci, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat am 7. November 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte B. van de Wal und E. Oude Elferink.